

Richtlinie zum Einspracheverfahren für Studierende

vom 27. Februar 2018

Für die Durchführung von Leistungsnachweisen und deren Beurteilung sind die Dozierenden der einzelnen Module zuständig. Studierende, die mit der Beurteilung eines Leistungsnachweises oder der Diplomprüfung nicht einverstanden sind, können eine PHTG-interne Einsprache an die Rektorin bzw. den Rektor richten. Das entsprechende Vorgehen und der Verlauf dieses Verfahrens werden nachstehend geregelt.

Ablauf des Einspracheverfahrens

1. Wenn Studierende mit einer Beurteilung nicht einverstanden sind, suchen sie als erstes immer das direkte Gespräch mit den verantwortlichen Dozierenden.
2. Gegen Notenmitteilungen von Dozierenden (z.B. nicht erfüllte Leistungsnachweise) können die Studierenden innert 10 Tagen nach Eröffnung eine schriftlich begründete Einsprache an die Rektorin bzw. den Rektor richten.
3. Die Rektorin bzw. der Rektor beauftragt die zuständige Prorektorin bzw. den zuständigen Prorektor, die Sachlage zu klären, Stellungnahmen der betroffenen Dozierenden einzuholen und den Studierenden das Anhörungsrecht zu gewähren. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
4. Kommt keine Einigung zustande, bringt die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor die Einsprache in die Hochschulleitung. Diese entscheidet und teilt den Studierenden das Ergebnis schriftlich mit (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
5. Gegen diesen Entscheid können die Studierenden innert 20 Tagen nach Eröffnung einen Rekurs beim Rechtsdienst des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau einlegen.

Diese Richtlinie wurde an der HSL 554 vom 27.02.2018 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Die Richtlinie vom 07.02.2011 wird aufgehoben.

Pädagogische Hochschule Thurgau

Für die Hochschulleitung



Prof. Dr. Priska Sieber

Rektorin

